

Haftungsrecht: Landkreise haften für vernachlässigte Pflegekinder

Landkreise haften Pflegekindern auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, wenn diese in den Pflegefamilien grob vernachlässigt wurden. Es ist Aufgabe der Mitarbeiter der Jugendämter sich aus eigener Initiative über das Wohlergehen der Kinder zu erkundigen. Tun sie dies nicht, erfüllen sie den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung.

Der Sachverhalt:

Der Kläger hatte sieben Jahre in einer Pflegefamilie gelebt. Hier wurde er nur unzureichend ernährt und vernachlässigt. Die mangelnde Ernährung hatte zur Folge, dass der Kläger in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung weit hinter Kindern gleichen Alters zurückblieb. Die Mitarbeiter des Jugendamts hatten nichts gegen den Missstand unternommen. Aus diesem Grund beehrte der Kläger vom beklagten Landkreis Schmerzensgeld und die Verpflichtung zum Ersatz aller künftigen materiellen und immateriellen Schäden. Seine hierauf gerichtete Klage hatte Erfolg.

Die Gründe:

Der Kläger hat gegen den Beklagten gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Dem Beklagten ist eine Amtspflichtverletzung vorzuwerfen, da die Mitarbeiter des Jugendamtes es unterlassen haben, etwas gegen die Missstände in der Pflegefamilie des Klägers zu unternehmen. Den Mitarbeitern hätte die schlechte körperliche Entwicklung des Klägers auffallen müssen. Insofern war von ihnen zu fordern, mit dem Kläger in Kontakt zu treten und sich aus eigener Initiative über seinen Zustand zu informieren. Das Schmerzensgeld ist i.H.v. 25.000 Euro angemessen.